

BGB AT

# Geschäftsfähigkeit

# Handlungsfähigkeit

Verantwortlichkeit nach  
§ 276 I 2 BGB

Geschäftsfähigkeit  
§§ 104 ff. BGB

Deliktsfähigkeit  
§§ 827, 828 BGB

Geschäftsunfähigkeit  
§§ 104, 105 BGB

beschränkte  
Geschäftsfähigkeit  
§ 107 BGB

partielle  
Geschäftsfähigkeit  
§§ 112, 113 BGB

volle  
Geschäftsfähigkeit  
(Grundsatz)

- Geschäftsunfähig ist, wer
  - nicht das **siebente Lebensjahr** vollendet hat (§ 104 Nr. 1 BGB);
  - sich **nicht nur vorübergehend** in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 Nr. 2 BGB).
- **Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig** (§ 105 I BGB). WE kann Geschäftsunfähigem nicht wirksam zugehen; Zugang beim gesetzlichen Vertreter erforderlich (§ 131 I BGB). Die Geschäftsunfähigkeit ist eine rechtshindernde Einwendung.
- § 105a BGB als Ausnahme für volljährige Geschäftsunfähige bei **Geschäften des täglichen Lebens**, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 105a BGB vor, ist der Vertrag zwar unwirksam, aber eine Rückabwicklung nach BereichR ausgeschlossen (str.).
- In den Fällen des § 105 II BGB ist die **abgegebene Willenserklärung nichtig**, der Erklärende aber nicht geschäftsunfähig. § 131 I BGB gilt nicht, auch nicht analog.

- Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben (§ 106 BGB), also natürliche Personen zwischen 7 und 17 Jahren.
- Für WE, durch die der beschränkt Geschäftsfähige nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, ist die Einwilligung (vgl. § 183 I BGB) des gesetzlichen Vertreters (i.d.R. die Eltern, §§ 1626, 1629 BGB) erforderlich.
- Unter den Voraussetzungen des § 110 BGB („Taschengeldparagraph“) liegt die Einwilligung i.S.v. § 107 BGB und Wirksamkeit der WE vor:
  - Überlassung von Mitteln zur freien Verfügung oder zu bestimmtem Zweck und
  - tatsächliche Leistungsbewirkung.
- Ohne die nach § 107 BGB erforderliche Einwilligung ist der Vertrag schwebend unwirksam; seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung (vgl. § 184 BGB) des gesetzlichen Vertreters ab (§ 108 I BGB).
- Für einseitige Rechtsgeschäfte gilt § 111 BGB.

- Generaleinwilligung für bestimmte Geschäftsbereiche macht Minderjährigen insoweit „partiell geschäftsfähig“.
- Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter ruht insoweit.
- Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mit Einwilligung des Familiengerichts, § 112 BGB. „Generaleinwilligung“ reicht nicht weiter als Befugnis der gesetzlichen Vertreter (vgl. § 112 I 2 BGB).
- Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Dienst- oder Arbeitsverhältnis, § 113 BGB (Einwilligung des Familiengerichts nicht erforderlich). „Generaleinwilligung“ reicht auch hier nicht weiter als Befugnis der gesetzlichen Vertreter (vgl. § 113 I 2 BGB).
- **Beachte:** § 113 BGB gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse (BAG NZA 2012, 495, Rn. 18).

- Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen.
- Die Geschäftsunfähigkeit stellt im Hinblick auf die §§ 105 I, 131 I BGB eine rechtshindernde Einwendung dar.
- § 105 II BGB steht der wirksamen Abgabe einer WE durch Geschäftsfähige entgegen; der Zugang ist aber möglich; § 131 I BGB gilt nicht, auch nicht analog.
- Beschränkt Geschäftsfähige können
  - lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte stets selbst wirksam vornehmen;
  - nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) vornehmen, wobei in den Fällen des § 110 BGB eine solche Einwilligung vorliegt und das Geschäft ohne die Einwilligung „schwebend unwirksam“ und genehmigungsfähig ist (§ 108 I BGB).
- Die Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte beurteilt sich nach § 111 BGB.
- In den Fällen der §§ 112, 113 BGB liegt eine „partielle Geschäftsfähigkeit“ Minderjähriger vor.